

Beschluss der Gemeindevertretung Mölschow über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes auf Grundlage der aktuellen Lärmkarten	
<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/144/2023	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
07.06.2023	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Bauamt	Daniel Hunger
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>
	D. Hunger

<i>Beratungsfolge</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe der Gemeinde Mölschow (<i>Vorberatung</i>)
Gemeindevertretung Mölschow (<i>Entscheidung</i>)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Mölschow beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verringerung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms, festzulegen und umzusetzen.

Sachvortrag:

Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurden aufgrund der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie – EU-ULR) wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und ggf. aktualisiert. Die aktuellen strategischen Lärmkarten mit dem Stand von August 2022 sind als Anlage beigefügt.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen werden durch die des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47 a-f BImSchG unterliegen.

Auf Basis dieser strategischen Lärmkarten sind die Kommunen nach § 47 d BImSchG bis zum 18.07.2024 in der Pflicht einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Im Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen sowie zum Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms festzulegen.

Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2016/2116 gegen Deutschland wegen fehlender Lärmaktionspläne und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 31.03.2022 gegen den Mitgliedstaat Portugal (Rechtssache C-687/20) müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind. Dies ist unabhängig davon wie hoch die Lärmpegel sowie die Lärmbetroffenheiten in diesem Bereich sind.

Entsprechend der vorliegenden Kartierung befindet sich im Gebiet der Gemeinde Mölschow die B111, die als Hauptverkehrsstraße mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen, von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst ist.

Verfahrensablauf:

1. Als erster Verfahrensschritt ist ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung der Lärmaktionsplanung erforderlich.
2. Der nächste Schritt der Lärmaktionsplanung ist die strategische Ausrichtung. Die Gemeinde beauftragt ein Ingenieurbüro, das die Aufstellung des Lärmaktionsplans in den verkehrlichen und schalltechnischen Fragen begleitet.
3. Anhand der Lärmkarten des LUNG wird die Lärmsituation im Gemeindegebiet bewertet. Hierfür sind sowohl die Pegelhöhen an den Gebäuden als auch die Anzahl der betroffenen Menschen relevant. Nach der Bewertung der gegenwärtigen Lärmsituation legt die Gemeinde ihre (kurz-, mittel- und langfristigen) Ziele für die Lärmaktionsplanung fest.
4. Auf dieser Grundlage wird der Entwurf des Lärmaktionsplans erarbeitet, der folgende inhaltliche Mindestanforderungen, die sich aus dem BImSchG in Verbindung mit dem Anhang V der EU-ULR ergeben, enthalten muss:
 - Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
 - Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
 - Protokoll der öffentlichen Anhörungen
 - bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung
 - Maßnahmen, die für die nächsten fünf Jahre geplant sind, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
 - langfristige Strategie zur Lärminderung
 - Beschluss der Gemeindevertretung
5. Bei der Lärmaktionsplanung ist gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf für die Bürgerinnen/Bürger öffentlich auszulegen und den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis und Stellungnahme zu übersenden. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und ggf. Überarbeitung des Entwurfs kann der Lärmaktionsplan von der Gemeindevertretung beschlossen und bekanntgemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung eines Lärmaktionsplans wurden finanzielle Mittel im Haushalt der Gemeinde eingeplant.

Anlage/n

1	2023-01-19 LUNG_Amt Usedom-Nord - Übergabe Lärmkarten (öffentlich)
2	Bericht Usedom-Nord (öffentlich)
3	Anhang_0_Straßennetz (öffentlich)
4	Anhang_1_Lden_HVS (öffentlich)
5	Anhang_1_Lden_HVS_Erg (öffentlich)

6	Anhang_1_Lnight_HVS (öffentlich)
7	Anhang_1_Lnight_HVS_Erg (öffentlich)
8	Anhang_2_Konfliktkarte_HVS (öffentlich)
9	Anhang_3_Amt_Usedom_Nord (öffentlich)
10	Anhang_4_Emission_Strasse_Amt_Usedom_Nord (öffentlich)

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Amt Usedom-Nord
Möwenstr. 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Bearbeiter: Frau Schott
Az.: LUNG-5722.4.2.054
Tel.: 0385 588-64511
E-Mail: manja.schott@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 17.01.2023

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Erstellung eines Lärmaktionsplanes auf Grundlage der aktuellen Lärmkarten

Übergabe der Lärmkarten der 4. Runde an Ihre Kommune

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben übergebe ich Ihnen die Zugangsdaten für den Download der strategischen Lärmkarte nach § 47 c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Ihre Kommune.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie - EU-ULR) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zuständig für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten zu erstellen. Damit wird die Belastung durch Umgebungslärm erfasst und dargestellt. Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Lärmkartierung als Grundlage für die Lärmaktionsplanung.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen werden durch die des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraße, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47 a-f BImSchG unterliegen.

Die Lärmkarten und entsprechenden statistischen Auswertungen (Usedom-Nord.zip) stehen zum Download zur Verfügung. **Die Zugangsdaten wurden an folgende E-Mail-Adresse versendet:** info@amtusedom-nord.de

Auf Basis dieser strategischen Lärmkarten ist Ihre Kommune nach Artikel 8 (5) EU-ULR bis zum **18.07.2024** in der Pflicht, einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Im Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen sowie zum Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

festzulegen. Ein bereits bestehender Lärmaktionsplan aus den vorherigen Runden der Lärmkartierung muss hinsichtlich einer erforderlichen Überarbeitung bzw. Ergänzung überprüft werden.

Aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2016/2116 gegen Deutschland wegen fehlender Lärmaktionspläne und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 31.03.2022 gegen den Mitgliedstaat Portugal (Rechtssache C-687/20) müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind. Dies ist unabhängig davon wie hoch die Lärmpegel sowie die Lärmbetroffenheiten in diesem Bereich sind.

Bei der Lärmaktionsplanung ist gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich.

Im Lärmaktionsplan müssen folgende inhaltliche Mindestanforderungen, die sich aus dem BImSchG in Verbindung mit dem Anhang V der EU-ULR ergeben, enthalten sein:

- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörungen
- bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung
- Maßnahmen, die für die nächsten fünf Jahre geplant sind, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- langfristige Strategie zur Lärminderung
- Beschluss der Kommunalvertretung

Hinweise:

- In der 4. Runde der Lärmkartierung wurde ein neues, EU-weit harmonisiertes Berechnungsverfahren angewendet. Daher sind die Kartierungsergebnisse der jetzigen Runde nicht direkt mit den Ergebnissen der vorherigen Kartierungsrunden vergleichbar.
- Um gesundheitsschädliche Auswirkungen durch Lärm zu vermeiden, wird die Aufstellung von Lärminderungsmaßnahmen bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 60 \text{ dB(a)}$ und $L_{Night} \geq 50 \text{ dB(A)}$ empfohlen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schott unter o. g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Dr. Matthias Mulsow

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.-



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

EG – Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG – Runde 4 (2022) Lärmkarten nach § 47 c BImSchG

Planungsregion
Vorpommern

Amt Usedom-Nord

Seite 1 von 3	Strategische Lärmkarte Amt Usedom-Nord	August 2022
---------------	---	-------------

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung
1. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen
2. Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes
3. Durchgeführte und laufende Aktionspläne und Lärmschutzprogramme

Anhänge

Anhang 0 Straßennetz

Anhang 1 Lärmkarten

Lärmsituation für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den}) Hauptverkehrsstraßen
Lärmsituation für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den}) Hauptverkehrsstraßen
und Ergänzungsnetz
Lärmsituation für den Nachtzeitraum (L_{night}) Hauptverkehrsstraßen
Lärmsituation für den Nachtzeitraum (L_{night}) Hauptverkehrsstraßen und
Ergänzungsnetz

Anlage 2 Konfliktkarte

Überschreitung Auslösewerte ($L_{den} > 60 \text{ dB(A)}$ / $L_{night} > 50 \text{ dB(A)}$)

Anlage 3 Tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isophonen-Bänder liegen und über lärmbelastete Flächen, die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten sowie Angaben zur gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

Anlage 4 Emissionskennwerte der Straßenabschnitte

Seite 2 von 3	Strategische Lärmkarte Amt Usedom-Nord	August 2022
---------------	---	-------------

0. Einleitung

Der vorliegende Bericht wurde auf Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) erstellt. Mit dieser Richtlinie ist ein gemeinsames Konzept festgelegt worden, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm - einschließlich Belästigungen - zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Nach dieser Richtlinie sind 2022 alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen sowie Ballungsräume mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern zu kartieren. Das betrifft in Mecklenburg-Vorpommern etwa 1.400 km Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie die Hansestadt Rostock als Ballungsraum.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist zuständig für die Erstellung der Lärmkarten. Lärmkarten fassen zusammen, welche Lärmquellen es in dem betrachteten Gebiet gibt, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen, wo Grenzwerte überschritten werden und wie viele Menschen davon betroffen sind. Damit werden die Lärmprobleme und deren Ursachen sichtbar gemacht.

Um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln sind bis zum 18. Juli 2024 für die kartierten Bereiche bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit die Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Aktionspläne sind durch die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zu erstellen. In den Lärmaktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung (u.a. Routenumlegung von Verkehrsströmen, lärmarme Straßenoberflächen, Fahrbahneinengungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen bis hin zur Verkehrs- und Stadtentwicklungsplanung) zu prüfen, deren Umsetzung zu bewerten und bei Realisierbarkeit im Lärmaktionsplan festzuschreiben. Bei allen Aktivitäten soll die Öffentlichkeit intensiv eingebunden werden.

In der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) werden die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47 c BImSchG geregelt. Die in den vorherigen Kartierungsrunden angewandte „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“ ist nicht mehr in Kraft.

Für die 4. Kartierungsrunde wird die „Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB)“ sowie die „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)“ angewendet. Diese sind mit der Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der 34. BImSchV vom 7. September 2021 (Bundesanzeiger AT 5. Oktober 2021 B4) inkl. der Berichtigung vom 2. Dezember 2021 (BAnz AT 02.12.2021 B6) in Kraft getreten.

Seite 3 von 3	Strategische Lärmkarte Amt Usedom-Nord	August 2022
---------------	---	-------------

1. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

In der 4. Runde der Lärmkartierung werden gemäß § 47b Abs. 3 BImSchG Hauptverkehrsstraßen, d. h. Bundesfernstraßen, Landesstraßen sowie sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, kartiert.

Im Amtsgebiet zählen dazu:

- B111

Die Verkehrsmengen werden flächendeckend aus den von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hochgerechneten Daten für die Bundesstraßen übernommen. Für die Verkehrsmengen auf Landesstraßen werden durch die BASt Regionalfaktoren übergeben, die eine Umrechnung der Verkehrsmengen ermöglichen (Herausgeber Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV). Sofern vorhanden werden in Innenstadtbereichen Ergebnisse von eigenen Erhebungen der Ämter sowie des LUNG MV verwendet.

Die Verkehrszahlen und Emissionswerte der Straßenabschnitte sind der Tabelle in Anlage 4 zu entnehmen.

2. Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Amt Usedom-Nord ist im Nordosten Mecklenburg-Vorpommerns gelegen. Das Amtsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 61,64 km² und befindet sich komplett im Naturpark Insel Usedom. Zur Zeit leben hier etwa 9.442 Einwohner.

Der Untersuchungsraum befindet sich in einer ländlichen Gegend. Er ist geprägt durch die touristische Bedeutung der Insel Usedom.

Zum Amt Usedom-Nord gehören die 5 Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide und Zinnowitz. Der Amtssitz befindet sich in der Gemeinde Zinnowitz.

Durch den Untersuchungsraum verläuft eine Schienenverbindung von Wolgast nach Heringsdorf sowie nach Peenemünde, sowie die Bundesstraße B 111.

3. Durchgeführte und laufende Aktionspläne und Lärmschutzprogramme

Für das Amt Usedom-Nord wurde kein Lärmaktionsplan erstellt.

Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Lärmkarte Lden
Hauptverkehrsstraßen

Amt Usedom-Nord

Pegelbereich Lden

- ab 50 bis 55 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 70 bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

- Amts-grenze
- Gebäude

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)

Datum: August 2022

0 0,5 1 1,5 km



Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Lärmkarte Lden

Hauptverkehrsstraßen und Ergänzungnetz

Amt Usedom-Nord

Pegelbereich Lden

ab 50 bis 55 dB(A)

ab 55 bis 59 dB(A)

ab 60 bis 64 dB(A)

ab 65 bis 69 dB(A)

ab 70 bis 74 dB(A)

ab 75 dB(A)

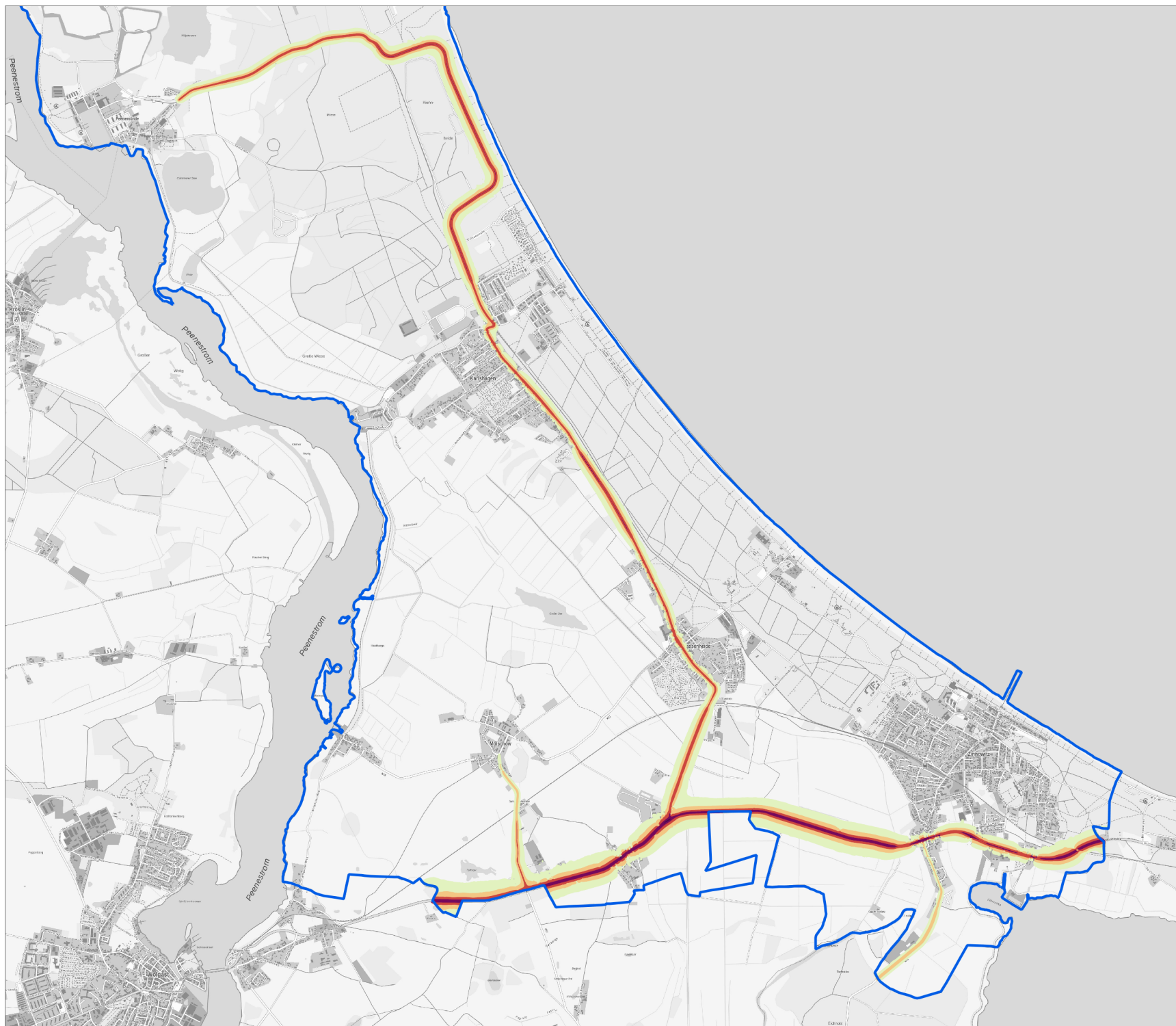
Amts-grenze

Gebäude

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)

Datum: August 2022



Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Lärmkarte Lnight
Hauptverkehrsstraßen

Amt Usedom-Nord

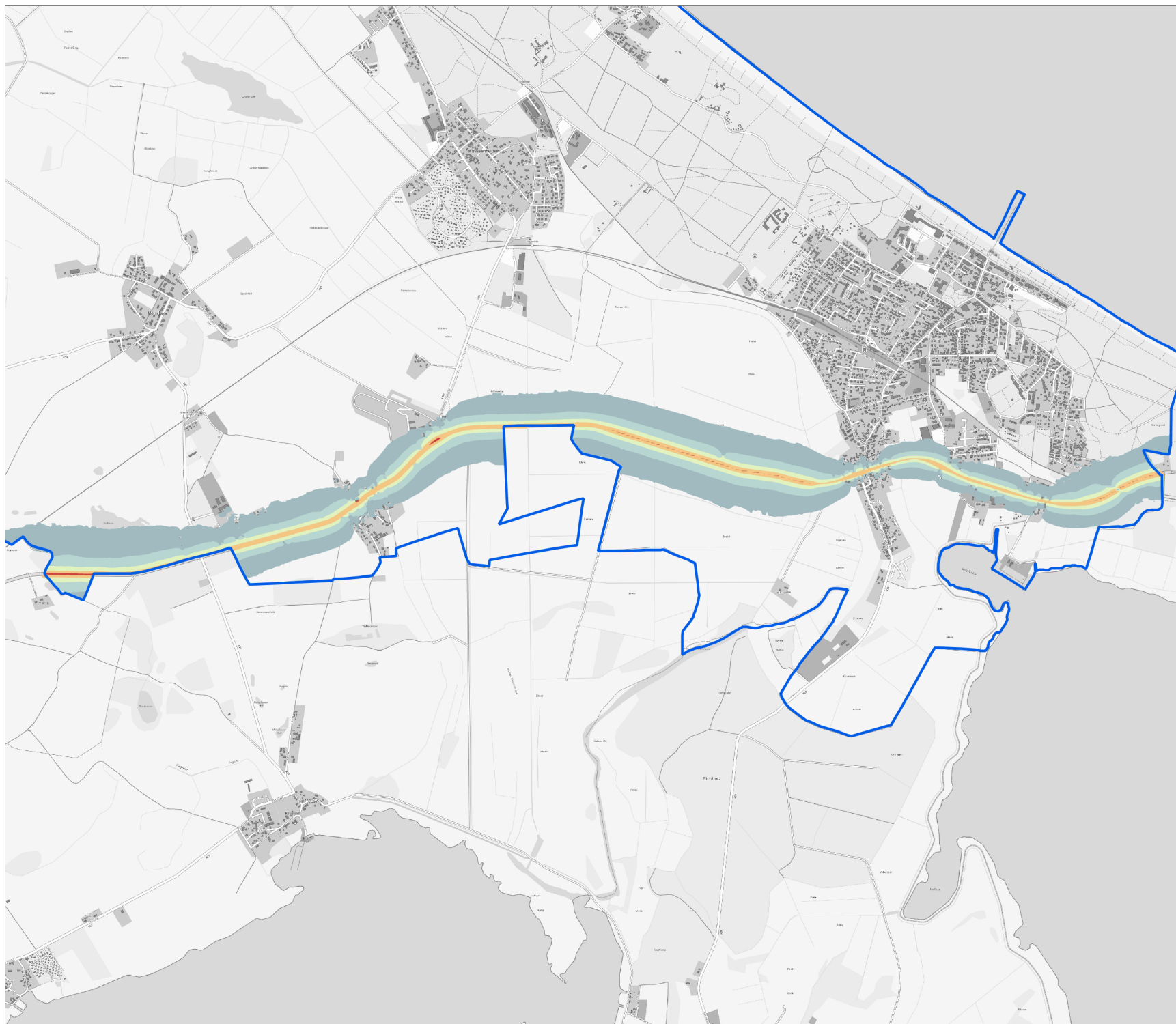
Pegelbereich Lnight

- ab 45 bis 49 dB(A)
- ab 50 bis 54 dB(A)
- ab 55 bis 59 dB(A)
- ab 60 bis 64 dB(A)
- ab 65 bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)

- Amts-grenze
- Gebäude

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)

Datum: August 2022



Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Lärmkarte Lnight

Hauptverkehrsstraßen und Ergänzungnetz

Amt Usedom-Nord

Pegelbereich Lnight

ab 45 bis 49 dB(A)

ab 50 bis 54 dB(A)

ab 55 bis 59 dB(A)

ab 60 bis 64 dB(A)

ab 65 bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A)

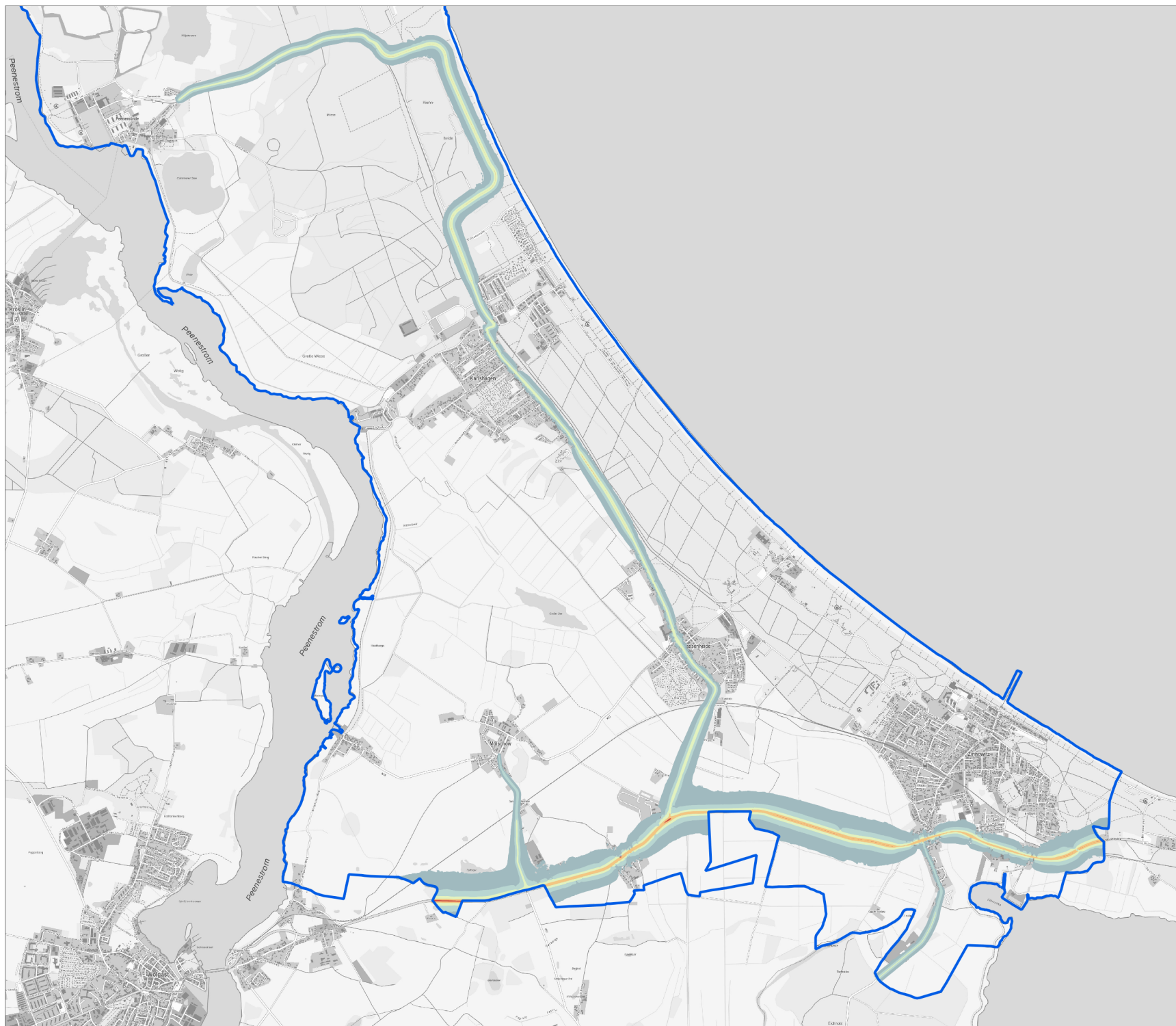
Amts-grenze

Gebäude

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)

Datum: August 2022







Lärmkartierung gemäß Richtlinie 2002/49/EG
4. Runde

Konfliktkarte

Hauptverkehrsstraßen

Amt Usedom-Nord

-  Überschreitung 60 dB(A) Lden
-  Überschreitung 50 dB(A) Lnlight
-  Amtsgrenze
-  Gebäude

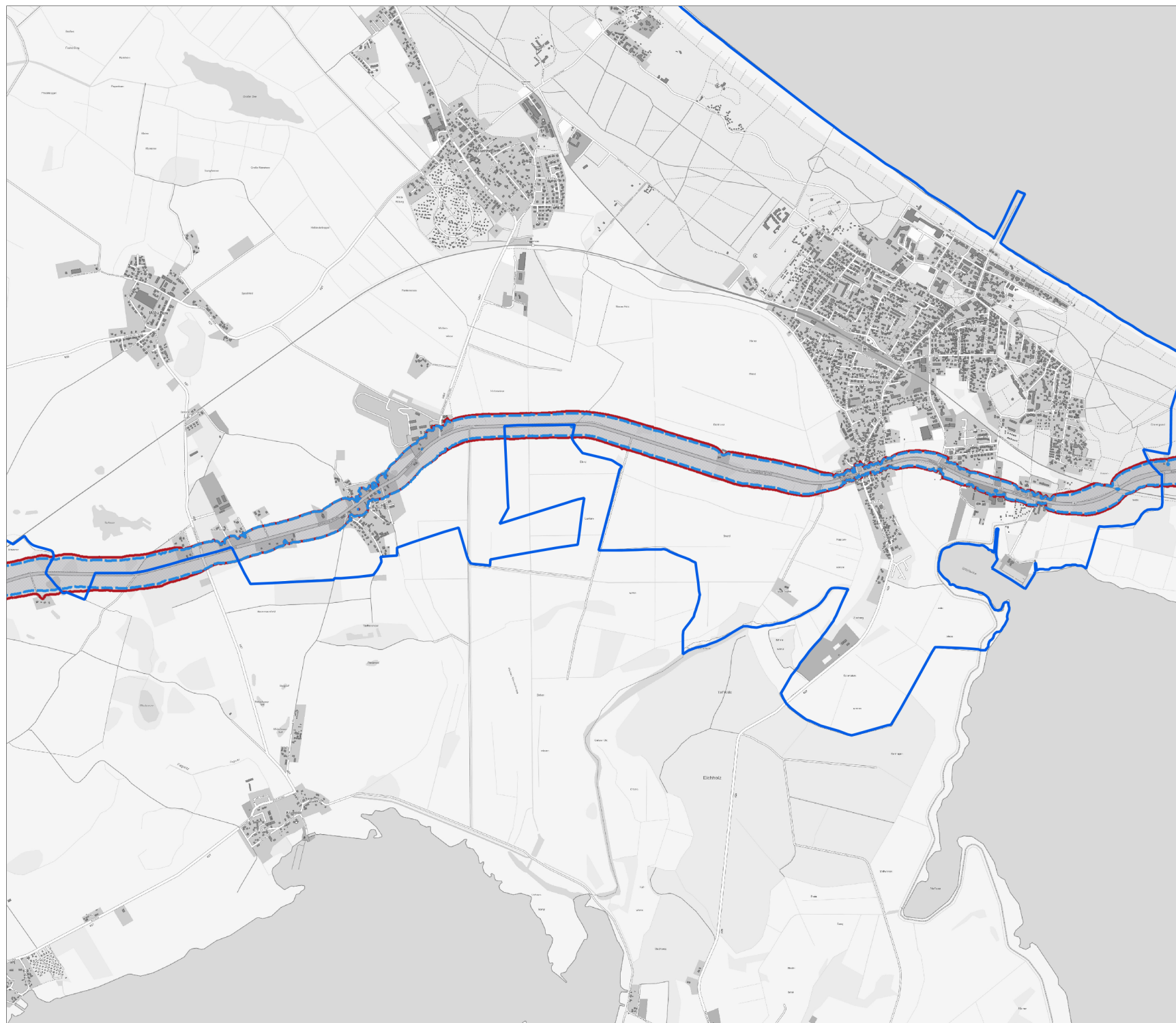
Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4 m
Berechnungsraster: 10 x 10 m

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V (2022)



Datum: August 2022

0 0,5 1 1,5 km



Anhang 3:

Tabellarische Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb bestimmter Isophonen-Bänder liegen und über lärmbelastete Flächen, die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten sowie Angaben zur gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

Amt Usedom-Nord	Anzahl der betroffenen Menschen				EU-Gebäudestatistik			EU-Flächenstatistik	
	L _{DEN} [dB(A)]		L _{Night} [dB(A)]		L _{DEN} [dB(A)]	Wohnungen	Krankenhäuser	Schulen	Fläche [km ²]
Gesamt			50-54	68	>55	108	0	0	2,10
	55-59	83	55-59	56	>65	37	0	0	0,49
	60-64	71	60-64	32	>75	0	0	0	0,02
	65-69	59	65-69	0					
	70-74	23	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
44				11			0		
Gemeinde Mölschow			50-54	32	>55	55	0	0	1,03
	55-59	48	55-59	23	>65	18	0	0	0,24
	60-64	32	60-64	14	>75	0	0	0	0,02
	65-69	24	65-69	0					
	70-74	15	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
22				5			0		
Gemeinde Zinnowitz			50-54	36	>55	53	0	0	1,07
	55-59	35	55-59	33	>65	19	0	0	0,25
	60-64	39	60-64	18	>75	0	0	0	0,00
	65-69	35	65-69	0					
	70-74	8	ab 70	0					
	ab 75	0							
	Angaben über die geschätzte Zahl der Fälle gesundheitlicher Auswirkungen und Belästigungen								
Fälle starker Belästigungen				Fälle starker Schlafstörungen			Fälle ischämischer Herzkrankheiten		
22				6			0		

ID	Straßenname	DTV in Kfz/24h	LKW pro 24h	Emissionspegel in dB(A)			Steigung in %	Straßenoberfläche	Geschwindigkeit in km/h								
				Tag	Abend	Nacht			PKW			LKW1			LKW2		
									Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
59509	B111	10260	238	83,5	81,5	76,1	0,0	NGA	60	60	60	60	60	60	60	60	60
59517	L264	6479	106	81,6	79,6	72,5	0,0	NGA	60	60	60	60	60	60	60	60	60
59560	L264	6479	106	80,1	78,1	71,0	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59532	K27	2084	29	74,8	72,9	67,2	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59533	K27	2084	29	71,2	69,3	63,6	0,0	NGA	30	30	30	30	30	30	30	30	30
59515	B111	13107	380	89,2	85,5	79,3	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
59534	B111	10260	238	83,5	81,5	76,1	0,0	NGA	60	60	60	60	60	60	60	60	60
59518	L264	6479	106	84,0	82,0	74,9	0,0	NGA	80	80	80	80	80	80	80	80	80
59541	L264	6479	106	80,1	78,1	71,0	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59543	L264	6479	106	84,0	82,0	74,9	0,0	NGA	80	80	80	80	80	80	80	80	80
59535	L264	6479	106	80,1	78,1	71,0	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59537	B111	13107	380	89,2	85,5	79,3	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
59536	L264	6479	106	82,9	80,9	73,8	0,0	NGA	70	70	70	70	70	70	70	70	70
59553	L264	6479	106	80,1	78,1	71,0	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59540	L264	6479	106	80,1	78,1	71,0	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59544	L264	6479	106	80,1	78,1	71,0	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59550	B111	13107	380	89,2	85,5	79,3	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
59549	L264	6479	106	78,4	76,3	69,3	0,0	NGA	40	40	40	40	40	40	40	40	40
60038	L264	6479	106	81,6	79,6	72,5	0,0	NGA	60	60	60	60	60	60	60	60	60
59567	B111	10260	238	84,8	82,8	77,4	0,0	NGA	70	70	70	70	70	70	70	70	70
59568	K29	1975	104	75,2	72,9	67,7	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59574	B111	10260	238	87,7	85,8	80,2	0,0	NGA	100	100	100	80	80	80	80	80	80
59569	B111	10260	238	82,8	80,8	75,4	0,0	NGA	55	55	55	55	55	55	55	55	55
59570	B111	10260	238	82,0	80,0	74,6	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59575	B111	10260	238	82,0	80,0	74,6	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59576	B111	10260	238	83,5	81,5	76,1	0,0	NGA	60	60	60	60	60	60	60	60	60
59577	B111	10260	238	82,0	80,0	74,6	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50
59579	K29	1975	104	72,0	69,5	64,5	0,0	NGA	30	30	30	30	30	30	30	30	30
57036	B110	4119	405	79,5	76,9	72,6	0,0	NGA	50	50	50	50	50	50	50	50	50